Satzung des Marktes Breitenbrunn über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindliche Bestattungseinrichtung im OT in Hamberg

(Friedhofsgebührensatzung)

Vom 17.Dezember 2004

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (FN BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl S. 140) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl S. 140) erlässt der Markt Breitenbrunn für den im OT Hamberg verwalteten Friedhof folgende Satzung:

TEIL I
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Der Markt erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
(2) Als Gebühren werden erhoben:
a) Grabgebühren (§ 4)
b) Leichenhausgebühren (§ 5)
c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,
a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängert.
(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht
a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung bzw. Verlängerung des Nutzungsrechts.
(2) Die Gebühren für Grabnutzungsrechte bzw. deren Verlängerung sind im Voraus bis zum Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts zu entrichten.
(3) Die Gebühr wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

TEIL II
Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt

a) für ein Einzelgrab (Ruhefrist 20 Jahre)	24 Euro/*Jahr*,
b) für ein Familiengrab	
- mit zwei Grabplätzen nebeneinander (Ruhefrist 20 Jahre)	48 Euro/*Jahr*,
- mit drei Grabplätzen nebeneinander (Ruhefrist 20 Jahre)	72 Euro/*Jahr*,
- mit vier Grabplätzen nebeneinander (Ruhefrist 20 Jahre)	96 Euro/*Jahr*,
c) für ein Kindergrab (Ruhefrist 10 Jahre)	24 Euro/*Jahr*,
d) Die Grabgebühr für ein Urnengrab beträgt (Ruhefrist 10 Jahre)	24 Euro/*Jahr.*

(2) Erfolgt in einem Einzel- oder Familiengrab eine Doppelbelegung auf Grund einer Tieferlegung bzw. einer Urnenbeisetzung, so wird für den tiefergelegten Grabplatz bzw. die Urnenbeisetzung eine Gebühr in Höhe von 50 v. H. der Gebühr nach Abs. 1 erhoben.
(3) Erfolgt über die Belegung nach Abs. 2 hinaus eine weitere Grabbelegung, so wird für den zusätzlichen Grabplatz eine Gebühr in Höhe von 25 v. H. der Gebühren nach Abs. 1 erhoben.
(4) Die Grabgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts an einem Einzelgrab beträgt 24 Euro/Jahr.
(5) Die Grabgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts an einem Familiengrab mit zwei Grabplätzen nebeneinander beträgt 48 Euro/Jahr, an einem Familiengrab mit drei Grabplätzen nebeneinander 72 Euro/Jahr und an einem Familiengrab mit vier Grabplätzen nebeneinander 96 Euro/Jahr.
Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.
(6) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einem Urnengrab beträgt 24 Euro pro Jahr. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.
(7) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des bisher erworbenen Nutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
(8) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

§ 5 Leichenhausgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt	90,--€
(2) Die Gebühr für die Benutzung einer Leichenkühlzelle beträgt	130,--€

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) An sonstigen Gebühren werden erhoben:

a) für die Verlegung des Bestattungstermins	5,-- €
b) für die Erlaubnis zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	
- pro volles Kalenderjahr	50,-- €
- im Einzelfall	10,-- €
c) für die Benutzung des Friedhofswagens	5,-- €
d) für die Benutzung von Kerzen	5,-- €
e) für die Ausstellung oder Umschreibung der Graburkunde	10,-- €
f) für die Errichtung der Fundamentbrücke bei einem Einzelgrab	45,-- €
g) für die Errichtung der Fundamentbrücke bei einem Familiengrab	90,-- €
h) für die Erlaubnis zur Errichtung oder Änderung eines Grabmales, einer Einfassung oder sonstiger baulicher Anlagen	20,-- €

(2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

TEIL III
Schlussbestimmungen

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung des Marktes Breitenbrunn für den OT Hamberg vom 08. Januar 1980 außer Kraft.

Markt Breitenbrunn

(Siegel)

Breitenbrunn, den 17. Dezember 2004

J. Köstler,
1. Bürgermeister

1. Änderungssatzung vom 01. Dez. 1988